

Richtlinie der Verbandsgemeinde Bad Breisig zur „Förderung von privaten Balkonkraftwerken innerhalb der Verbandsgemeinde Bad Breisig“

gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 23.06.2026

Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Bad Breisig unterstützt mit dem Förderprogramm „Förderung von privaten Balkonkraftwerken“ die Errichtung und den Betrieb von neuen Balkonkraftwerken, die neben dem Balkon auch auf Flachdächern oder Terrassen installiert werden können. Die Verbandsgemeinde Bad Breisig verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien im Verbandsgemeindegebiet zu beschleunigen.

Balkonkraftwerke sind Photovoltaik-Systeme, mittels derer in Privathaushalten Strom für den Eigenbedarf produziert werden kann. Sie bestehen in der Regel aus einem oder zwei Photovoltaik-Modulen, einem netzgekoppelten Wechselrichter, einer Anschlussleitung sowie einem Stecker zum Anschluss an Endstromkreise. Weitere gängige Bezeichnungen für Balkonkraftwerke sind z.B.: Balkon-Solaranlagen, Mini-Solaranlagen oder steckerfertige PV-Anlagen.

Das Förderprogramm „Förderung von privaten Balkonkraftwerken“ der Verbandsgemeinde Bad Breisig wird über Preisgeld des Wettbewerbs „Wir machen die Dächer voll“ der Sparkassenstiftung finanziert.

1. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Das Förderprogramm beginnt am 01.07.2026 und endet nach Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, spätestens am 30.06.2027.

Für die fristgemäße Antragstellung ist der Zugang des vollständigen Antragsformulars mit sämtlichen, erforderlichen Unterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig, Bachstraße 11, 53498 Bad Breisig, maßgeblich.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bzw. eingesandter, vollständiger Unterlagen.

Die bereitgestellten Haushaltsmittel der Verbandsgemeinde sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme neuer Balkonkraftwerke innerhalb der Verbandsgemeinde Bad Breisig mit maximal 2000 Watt Modulleistung und maximal 800 Watt Wechselrichterleistung. Bereits vor dem 01.07.2026 begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nicht rückwirkend gefördert werden.

Nicht gefördert werden:

- Der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme von gebrauchten Balkonkraftwerken (Altanlagen), Prototypen oder Eigenbauten.
- Balkonkraftwerke, die auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben installiert werden müssen oder zur Einhaltung von Mindestanforderungen installiert werden.
- Balkonkraftwerke, die gegen sonstige gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen bzw. Normen verstoßen.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Neuerrichtung von Balkonkraftwerken nach den gültigen gesetzlichen Vorgaben und Normen. Die Komponenten der förderfähigen Anlagen müssen sachgemäß montiert und angeschlossen werden und den geltenden nationalen und internationalen Normen, wie z.B. der CE-Richtlinie, entsprechen.

Eine Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur müssen die Antragsteller eigenverantwortlich vornehmen.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Verbandsgemeinde Bad Breisig stellt zunächst Fördermittel i.H.v. 7.000,00 € für den Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme neuer Balkonkraftwerke zur Verfügung. Ggf. erfolgt zum 01.01.2027 eine Aufstockung der Fördermittel in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Fördermittel aus dem Programm „Baumsetzlinge“.

Pro Haushalt kann eine Anlage mit maximal 125 € gefördert werden. Gefördert werden maximal 50 % der Erwerbskosten.

Jedes Balkonkraftwerk kann nur einmal gefördert werden. Mehrfachförderungen nach dieser Richtlinie oder anderen Förderprogrammen sind ausgeschlossen.

5. Antragsberechtigte

Berechtigt zur Antragsstellung sind natürliche Personen als Eigentümer oder Eigentümerinnen von selbstgenutzten Wohnhäusern oder Wohnungen, sowie Mieter und Mieterinnen mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bad Breisig.

In Mehrparteienhäusern kann jede Mietpartei einen separaten Antrag für die eigene Wohnung stellen.

Mieter und Mieterinnen müssen das Einverständnis des Vermieters einholen und bei der Beantragung vorlegen.

Vermieter und Unternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen

6. Verfahren

6.1 Antrag

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck vollständig ausgefüllt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig -Fachbereich 2 -, Bachstraße 11, 53498 Bad Breisig, einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Rechnung mit Angabe der Modul- und Wechselrichterleistung in Watt sowie den entsprechenden Zahlungsbeleg. Des Weiteren muss das Kaufdatum auf der Rechnung ersichtlich sein.
- Aussagekräftiges Foto des installierten Balkonkraftwerks.
- Bei Mieterinnen und Mietern: Schriftliche Zustimmung des Vermieters zur Installation der Anlage.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

6.2 Bearbeitung

Nach vollständiger Vorlage des Antrags, aller notwendigen Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig und die Antragstellerin/der Antragsteller erhält einen Bescheid.

Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto der Antragstellerin/des Antragstellers. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung des Betrags vor, wenn Förderbedingungen nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.

Im Falle der Rückabwicklung des Kaufs, unabhängig aus welchem Grund, ist die antragsstellende Person verpflichtet, einen nach dieser Richtlinie bereits erhaltenen Zuschuss an die Stadt Bad Breisig unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen.

7. Weitere Bestimmungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, das geförderte Balkonkraftwerk für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren innerhalb der Verbandsgemeinde Bad Breisig zu betreiben.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig oder ein von ihr beauftragter Dritter ist befugt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ggfs. durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen.

8. Haftungsausschluss

Die Verbandsgemeinde Bad Breisig haftet nicht für mögliche Schäden, die durch diese bezuschusste Maßnahme entstehen können.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.07.2026 in Kraft. Diese Richtlinie ist gültig, solange entsprechende Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis zum 30.06.2027.

Bad Breisig, den 29.06.2026

Marcel Caspers
Bürgermeister